

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger Österreichs, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Chemiarbeiter, 1060 Wien, Stumpergasse 60.

I. GELTUNGSBEREICH

Dieser Kollektivvertrag gilt:

- a) Fachlich:** Für alle Betriebe des **chemischen Gewerbes** mit Ausnahme der Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger sowie der Schädlingsbekämpferbetriebe. Als Betrieb des chemischen Gewerbes im Sinne dieses Kollektivvertrages sind jene Betriebe einschließlich deren unselbständigen Nebenbetrieben mit nicht chemischer Erzeugung sowie der zugehörigen Auslieferungslager, Büros und Verkaufsstellen anzusehen, die bei der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger bzw. den Landesinnungen der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger und der Fachvertretung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger für das Burgenland hauptbetreut sind. Für die Betriebe, die neben der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger noch anderen Fachverbänden angehören, finden die Bestimmungen des § 9 Arbeitsverfassungsgesetz, Anwendung.
- b) Persönlich:** Für alle Arbeitnehmer mit Ausnahme der kaufmännischen Lehrlinge und jener Arbeitnehmer, die dem Angestelltengesetz unterliegen.
- c) Örtlich:** Für das Gebiet der Republik Österreich.

II. LOHNTABELLE

Nachtarbeiterzuschlag gemäß § 4 Zif. 1 a.

Für Nachtarbeit wird allen beteiligten Arbeitnehmern für die in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr geleistete Arbeit ein Zuschlag von € 1,03 je Stunde bezahlt. Für die im kontinuierlichen Dreischichtbetrieb Beschäftigten gilt nur die während der letzten Schicht geleistete Arbeit als zuschlagspflichtige Nachtarbeit.

Kategorisierung und Entlohnung

Lohnstufe 1	Chauffeure, Professionisten, die in ihrem erlernten Beruf verwendet werden, nach 6-monatiger Tätigkeit im Betrieb	€ 7,68
Lohnstufe 2	Professionisten, die in ihrem erlernten Beruf verwendet werden, Vorarbeiter und Chauffeure	€ 6,68
Lohnstufe 3	Arbeiter(innen), sofern sie 6 Monate im Betrieb tätig sind	€ 6,37
Lohnstufe 4	Arbeiter(innen), sofern sie weniger als 6 Monate im Betrieb tätig sind	€ 6,00

III. LEHRLINGSENTSCHÄDIGUNG (monatlich)

1. Lehrjahr	35 % von Lohnstufe 2 = €	404,50
2. Lehrjahr	55 % von Lohnstufe 2 = €	635,66
3. Lehrjahr	75 % von Lohnstufe 2 = €	866,80
4. Lehrjahr	95 % von Lohnstufe 2 = €	1.097,95

IV. GELTUNGSTERMIN

Dieser Kollektivvertrag tritt am 01. Jänner 2008 in Kraft und ist auf 12 Monate befristet.

Wien, am 12.12.2007

F.D.
BUNDESINNUNG DER CHEMISCHEN GEWERBE
UND DER DENKMAL-, FASSADEN- UND GEBÄUDEREINIGER


Dr. Veit NITSCH
Bundesinnungsmeister




Mag. Erwin CZESANY
Geschäftsführer

F.D.
ÖSTERREICHISCHE GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER CHEMIEARBEITER


Alfred ARTMÄUER
GF. Vorsitzender


Peter SCHAABL
Bundessekretär